



**Beschlussanträge des Abteilungsausschusses zur Änderung der „Abteilungsordnung“**  
vom 01.08.2020

**Antrag 1**

Die Regelung in § 8 „Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen“ Absatz 6 „Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder haben nur noch den halben Jahresbeitrag zu entrichten.“ hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll geändert werden in „Nach dem 31. August eintretende Mitglieder müssen in diesem Jahr keinen Abteilungsbeitrag entrichten und es müssen in diesem Jahr auch keine Arbeitseinsatzzeiten abgeleistet werden. Die Mitgliedschaft im Hauptverein ist Voraussetzung.“

Gegenüberstellung	
Abteilungsordnung vom 01.08.2020	Änderungsantrag
<b>§ 8 „Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen“</b>	
Absatz 6 Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder haben nur noch den halben Jahresbeitrag zu entrichten.	Absatz 6 Nach dem 31. August eintretende Mitglieder müssen in diesem Jahr keinen Abteilungsbeitrag entrichten und es müssen in diesem Jahr auch keine Arbeitseinsatzzeiten abgeleistet werden. Die Mitgliedschaft im Hauptverein ist Voraussetzung.

**Antrag 2**

Zur Klarstellung wird in § 10 der Satz 2 „Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.“ nach dem Wort „ist“ um die Worte „im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse“ ergänzt.

Gegenüberstellung	
Abteilungsordnung vom 01.08.2020	Änderungsantrag
<b>§ 10 Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter</b>	
Entsprechend § 15 Abs. 1 der Satzung des TSV wird die Abteilung vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.	Entsprechend § 15 Abs. 1 der Satzung des TSV wird die Abteilung vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist <b>im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse</b> besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

### Antrag 3

§ 5 „Erwerb der Mitgliedschaft“ regelt in Abs 4: „Eine Begrenzung der Mitgliederzahl kann bei Bedarf von der Abteilungsversammlung eingeführt werden.“

Somit ist es folgerichtig, dass in § 12 "Aufgaben der Abteilungsversammlung" als letzter Spiegelstrich eingefügt wird „Festlegung einer Mitgliederobergrenze für Jugendliche und Erwachsene.“

Gegenüberstellung	
Abteilungsordnung vom 01.08.2020	Änderungsantrag
<b>§ 12 "Aufgaben der Abteilungsversammlung"</b>	
<b>§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung</b> Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Entgegennahme der Jahresberichte</li><li>- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanentwurfs für das bevorstehende Geschäftsjahr</li><li>- Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung</li><li>- Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses für die Dauer von jeweils zwei Jahren</li><li>- Festlegung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV</li><li>- Beratung und Beschlussfassung über nach § 11 Abs. 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge</li><li>- Empfehlungsbeschlussfassung über die Neufassung oder Änderungen dieser Abteilungsordnung sowie über die Spiel- und Platzordnung</li></ul>	<b>§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung</b> Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Entgegennahme der Jahresberichte</li><li>- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanentwurfs für das bevorstehende Geschäftsjahr</li><li>- Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung</li><li>- Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses für die Dauer von jeweils zwei Jahren</li><li>- Festlegung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV</li><li>- Beratung und Beschlussfassung über nach § 11 Abs. 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge</li><li>- Empfehlungsbeschlussfassung über die Neufassung oder Änderungen dieser Abteilungsordnung sowie über die Spiel- und Platzordnung</li><li>- Festlegung einer Mitgliederobergrenze für Jugendliche und Erwachsene.</li></ul>